

Antragsbereich I / Antrag I1**AntragstellerInnen:** AsF-Landesvorstand**Empfänger:** Landesparteitag

Landesvorstand Bundeskonferenz

**I1: Catcalling strafbar machen**

Catcalling muss strafbar werden. Deshalb fordern wir:

- Die Ergänzung von „geschlechtsspezifisch“ in § 46 II 2 StGB.
- Eine entsprechende Anpassung des Strafgesetzbuchs, so dass Catcalling  
5 explizit einen Straftatbestand nach belgischem, niederländischem oder  
portugiesischem Vorbild darstellt. Die Auslegung des Tatbestands der Be-  
leidigung (§ 185 StGB) sollte deshalb in der Rechtspraxis dahingehend  
geändert werden, dass nicht körperliche sexuelle Belästigungen, die die  
Herabwürdigung einer Person zum Sexualobjekt darstellen, als Kundga-  
10 be der Nichtachtung oder Missachtung dieser Person zu verstehen sind.
- Die Schaffung eines Straftatbestandes, der weitere Formen der unzumut-  
bar aufgedrängten Sexualität erfasst.
- Catcalling muss eine breitere Öffentlichkeit finden. Wir fordern eine Auf-  
klärungskampagne zu diesem Thema.
- 15 • Catcalling muss bereits in der Schule thematisiert werden, damit Kinder  
schon früh lernen die körperliche Autonomie von FLINTA\* zu respektieren.  
Dabei sollen insbesondere männliche Kinder und Jugendliche bezüglich  
ihrer Männlichkeitsbilder sensibilisiert werden.

**20 Begründung**

Im August des vergangenen Jahres startete die Studentin Antonia Quell eine  
Petition mit dem Titel „Es ist 2020. Catcalling soll strafbar sein.“ Die Petition  
wird mittlerweile von der UN Women, Pinkstinks Germany e.V. und The  
Female Company GmbH unterstützt. Doch worum geht es hier überhaupt?

25

Die allgemeine Definition des Catcalling betrifft jegliche übergriffige, sexuell  
aufgeladene Kommentare von Männern gegenüber Frauen. Darin enthalten  
sind Hinterherrufen, Hinterherpfeifen, abfällige Kommentare und andere  
obszöne Äußerungen und Geräusche. In einer Online-Befragung an der Ge-  
30 orge Washington University gaben 809 von 811 befragten Frauen an, schon  
einmal Opfer von sexueller Belästigung auf der Straße gewesen zu sein. In  
anderen Studien global berichten 60-90% der Frauen, Catcalling mindestens  
einmal in ihrem Leben erlebt zu haben. Doch von Catcalling sind nicht nur  
Frauen im Sinne der Zweigeschlechtlichkeit betroffen. Oft beziehen sich die

35 Äußerungen auch erniedrigend auf äußere Merkmale, sodass von Catcalling  
neben vor allem weiblich gelesenen Personen auch allgemein FLINTA\*  
(Frauen, Lesben, Inter-, nicht-binäre, Agender- und Transpersonen) betroffen  
sind. Genderforscher\*innen bezeichnen Catcalling bereits im Jahr 1993 als  
eine Form männlicher Herrschaft, weiblicher Unterdrückung und einen  
40 Ausdruck patriarchaler Macht. Indem Catcalling nicht als Straftatbestand  
geahndet wird, wird suggeriert, dass die Körper von FLINTA\*-Personen  
jederzeit verfügbar und kommentierbar sind, ihr Recht auf Privatsphäre  
wird verletzt und physische und geografische Mobilität eingeschränkt, da  
sie ihr Verhalten ändern, um Belästigungen auf der Straße zu vermeiden.  
45 Catcalling führt somit nicht nur zu Einschränkung im Alltag vieler FLINTA\*,  
es hat auch weitere negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Betrof-  
fenen. Catcalling ist sexuelle Belästigung und damit Gewalt an FLINTA\*.  
Die psychischen Folgen reichen von Angststörungen und Depressionen zu  
etlichen anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Während es für die  
50 Täter meist keinerlei Konsequenzen gibt, haben Betroffene mit den Folgen  
von Catcalling also weit länger zu kämpfen als nur während der Vorfälle  
selbst.

Aktuell ist Catcalling nicht strafbar. Diese fehlende Strafbarkeit zeigt auch,  
55 dass sexualisierte Gewalt viel zu oft unbeachtet bleibt – gesellschaftlich  
wie rechtlich. Dies verstärkt die Normalisierung von sexualisierter Gewalt.  
Die einzige Möglichkeit Catcalling zur Anzeige zu bringen, ist aktuell über  
den Straftatbestand der Beleidigung. Die wissenschaftlichen Dienste des  
Bundestags haben dazu am 02. November 2020 einen Bericht abgeschlos-  
60 sen. Sie kommen darin zu dem Schluss, dass nach aktueller Rechtsprechung  
Catcalling nur dann unter Straftatbestand der Beleidigung fällt, wenn neben  
der sexuell motivierten Äußerung auch eine Beleidigung fällt, wenn also  
eine „Ehrverletzung“ zu erkennen ist. Somit fallen sexualisierte Äußerungen  
nicht unter Beleidigungen, sofern der Person nicht beispielsweise auch Geld  
65 oder anderes für ihre Sexualität geboten werden würden. Damit ist die  
Verfolgung von Catcalling als Straftat aktuell sehr schwer umsetzbar.

Catcalling ist aber generell nicht gleichzusetzen mit Beleidigungen, da  
schon allein die verbalen Äußerungen sexuell konnotiert sind und somit  
70 sexualisierte Gewalt darstellen. Für den Straftatbestand der sexuellen  
Belästigungen setzt die aktuelle Gesetzeslage allerdings eine körperliche  
Berührung voraus. Somit ist es für Betroffene fast unmöglich sich gegen  
Catcalling rechtlich zu wehren und Täter fühlen sich somit sicher in ihrem  
Handeln. Catcalling muss daher endlich aus der rechtlichen Grauzone  
75 gehoben werden und juristisch handfest gemacht werden. Betroffene  
müssen die rechtliche Sicherheit haben, gegen dieses Verhalten vorgehen  
zu können. Bereits verschiedene europäische Länder haben Catcalling

explizit als Straftat eingestuft. In Belgien, Portugal und den Niederlanden  
beispielsweise ist Catcalling auch ohne Beisein von Polizist\*innen (wie in  
80 Frankreich) strafbar. Catcalling wird hierbei als ungewollte Äußerung oder  
Gestik definiert, die sexuell konnotiert ist. Die vorgesehenen Strafen reichen  
von Geldstrafen bis hin zu einem Jahr Gefängnis.

Die Strafbarkeit von Catcalling wird diese weitverbreitete Form sexualisier-  
85 ter Gewalt allerdings nicht allein vermindern. Breite Aufklärungskampagnen  
sind dabei notwendig, um das Thema und deren negative Konsequenzen in  
das Bewusstsein der Öffentlichkeit und insbesondere ins Bewusstsein von  
Männern zu bringen.